

Gemeinde: Estenfeld
Kreis: Würzburg



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 5. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ der Gemeinde Estenfeld.

Die Gemeinde Estenfeld hat mit Beschluss vom 11.05.2021 die 5. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und ergänzenden Unterlagen und Gutachten sowie den Gründen warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Estenfeld (Bauamt, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld) in den üblichen Dienstzeiten) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Da die Änderung des Bebauungsplans gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB bzw. § 13 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgte, wurde von der Aufstellung eines Umweltberichtes und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Estenfeld, den 25.06.2021





Rosalinde Schraud
Erste Bürgermeisterin

angeheftet am: 25.06.2021

abgenommen am: